

# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

## Änderung vom 24. September 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 55 700 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. Für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge gelten die Artikel 22–27 sinngemäss.

#### *Art. 19*            Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

#### *Art. 21*            Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9300 Franken, aber weniger als 55 700 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

---

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 300	16 900	4,2
16 900	21 200	4,3
21 200	23 500	4,4
23 500	25 800	4,5
25 800	28 100	4,6
28 100	30 400	4,7
30 400	32 700	4,9

---

<sup>1</sup> SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
32 700	35 000	5,1
35 000	37 300	5,3
37 300	39 600	5,5
39 600	41 900	5,7
41 900	44 200	5,9
44 200	46 500	6,2
46 500	48 800	6,5
48 800	51 100	6,8
51 100	53 400	7,1
53 400	55 700	7,4

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9300 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

#### Art. 27 Abs. 4

<sup>4</sup> Steuerbehörden, welche die Meldungen über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex übermitteln, erhalten für jeden Selbständigerwerbenden pro Beitragsjahr eine Vergütung von 7 Franken aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das Bundesamt berechnet die Vergütungen für die jeweiligen kantonalen Steuerbehörden.

#### Art. 28 Abs. 1 und 6

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 387 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG<sup>2</sup>. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
weniger als	300 000	387	–
	300 000	420	84
	1 750 000	2856	126
	4 000 000 und mehr	8400	–

<sup>2</sup> SR 831.20

<sup>6</sup> Nichterwerbstätige, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>3</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, bezahlen den Mindestbeitrag, es sei denn, die Berücksichtigung des Mindestbeitrags sei bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen für einen Einnahmenüberschuss ausschlaggebend.

*Art. 29 Abs. 7*

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Artikel 22–27 sinngemäss. Die Vergütung nach Artikel 27 Absatz 4 wird für jeden Nichterwerbstätigen ausgerichtet, der mehr als den Mindestbeitrag schuldet.

*Art. 34d Abs. 1*

<sup>1</sup> Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

*Art. 49bis*      Ausbildung

<sup>1</sup> In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.

<sup>2</sup> Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

<sup>3</sup> Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

*Art. 49ter*      Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

<sup>1</sup> Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet.

<sup>2</sup> Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht.

<sup>3</sup> Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:

- a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

*Art. 71<sup>ter</sup> Sachüberschrift und Abs. 3*

## Auszahlung der Kinderrente

<sup>3</sup> Wird das Kind volljährig, so ändert sich an der vorher praktizierten Auszahlung nichts, es sei denn, das volljährige Kind verlange die Auszahlung an sich selber. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

## II

**Schlussbestimmungen der Änderung vom 24. September 2010**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Vergütung für Steuermeldungen nach den Artikeln 27 Absatz 4 und 29 Absatz 7 gelten für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung übermittelten Steuermeldungen.

<sup>2</sup> Steuerbehörden, die ihre Meldungen nicht über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex übermitteln, erhalten pro Beitragsjahr für jeden Selbstständigerwerbenden, für jeden Nichterwerbstätigen, der mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers folgende Vergütungen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung:

- a. für Meldungen im Jahr 2011: 7 Franken;
- b. für Meldungen im Jahr 2012: 6 Franken;
- c. für Meldungen im Jahr 2013: 5 Franken;
- d. für Meldungen ab dem Jahr 2014: 3 Franken.

## III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

24. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova